Nutzungsordnung für die Testothek der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 und 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen die folgende Nutzungsordnung für die Testothek der Fakultät für Psychologie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Nutzungsordnung gilt für die Nutzung und Ausleihe psychologischer Tests (Testverfahren) der Testothek der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Bestand der Testothek dient der Forschung, der Lehre und dem Studium an der FernUniversität in Hagen. Zur Ausleihe der Testverfahren können nur Mitarbeiter/innen der Fakultät für Psychologie, die einen Studienabschluss im Fach Psychologie (B.Sc., M.Sc., Diplom, Magister oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss) besitzen, zugelassen werden sowie aktuell an der Fakultät für Psychologie immatrikulierte Studierende in Verbindung mit den unter § 4 Absatz 3 genannten Voraussetzungen.
- (2) Eine sachgerechte Nutzung der diagnostischen Testverfahren entsprechend den Richtlinien der International Test Commission (ITC) und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) wird vorausgesetzt.
- (3) Eine Übersicht aller vorhandenen Testverfahren sowie aktuelle Informationen zur Erreichbarkeit des Testothekspersonals werden auf der Webseite der Testothek auf den Webseiten der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen bereitgestellt.

§ 3 Ausleihbestimmungen

- (1) Die Ausleihe erfolgt nur vor Ort nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung. Die Testverfahren werden vom Testothekspersonal herausgesucht und bereitgestellt.
- (2) Für eine Nutzung wird der Personalausweis, sowie bei Studierenden zusätzlich der Studierendenausweis benötigt. Personen, die ein oder mehrere Testverfahren ausleihen, erklären ihr Einverständnis mit dieser Nutzungsordnung durch ihre Unterschrift auf dem Leihformular. Sie erhalten eine Kopie des Leihformulars. Bei der Rückgabe wird ihnen eine Kopie des Leihformulars mit Rückgabedatum der Materialien und mit Unterschrift als Beleg der überprüften Rückgabe ausgehändigt.
- (3) Ausgeliehene Testverfahren dürfen nur zum persönlichen Gebrauch in Forschung und Lehre verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben werden. Die Anfertigung jeglicher Kopien ist nicht gestattet.

(4) Die in den Testverfahren enthaltenen Verbrauchsmaterialien dienen nur als Muster und dürfen nicht verwendet oder beschrieben werden. Der Inhalt der bereitgestellten Testmappen ist auf den Umschlaginnenseiten vermerkt. Vor und nach der Ausleihe erfolgt eine Überprüfung auf Vollständigkeit durch das Testothekspersonal. Bei Verlust oder Beschädigung von Testverfahren bzw. Bestandteilen werden die Kosten von Wiederbeschaffungen in Rechnung gestellt und sind von dem Entleiher / der Entleiherin zu tragen.

§ 4 Ausleihberechtigung

- (1) Testverfahren dürfen nur an berechtigte Personen ausgegeben werden, die entsprechend ausgebildet sind bzw. ausgebildet werden.
- (2) Ausleihberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen, die einen Studienabschluss im Fach Psychologie (B.Sc., M.Sc., Diplom, Magister oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss) besitzen.
- (3) Aktuell an der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen immatrikulierte Studierende, die ein Testverfahren für ihre Abschlussarbeit ausleihen wollen, müssen eine formlose Bestätigung von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit vorlegen, dass das Testverfahren für die Erstellung der Abschlussarbeit benötigt wird.

§ 5 Ausleihdauer

- (1) Die Höchstdauer der Ausleihe beträgt für Studierende grundsätzlich 2 Wochen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Psychologie grundsätzlich 6 Wochen. Testverfahren können vorbestellt/vorgemerkt werden.
- (2) Der Rückgabetermin ist verbindlich. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen nach Absprache gewährt werden, sofern keine weitere Vormerkung vorliegt. Für Testverfahren, die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen oder für Forschungsprojekte und Abschlussarbeiten benötigt werden, kann die Ausleihfrist zunächst bis zum Ende des laufenden Semesters verlängert werden. Eine Verlängerung bedarf immer der ausdrücklichen Zustimmung des Testothekspersonals.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Testverfahren muss unaufgefordert spätestens zum vereinbarten Datum oder innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Aufforderung durch das Testothekspersonal erfolgen.
- (4) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung oder Nichtrückgabe kann das Testothekspersonal der betreffenden Person die Ausleihberechtigung entziehen. Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 14 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 8.

§ 6 Kurzausleihe

- (1) Nach vorheriger Anmeldung und Absprache ist eine Einsichtnahme vor Ort im Rahmen einer Kurzausleihe für 2 Stunden möglich.
- (2) Zur Kurzausleihe berechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen, die einen Studienabschluss im Fach Psychologie (B.Sc., M.Sc., Diplom, Magister oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss) besitzen.
- (3) Aktuell an der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen immatrikulierte Studierende sind zur Einsichtnahme berechtigt, wenn sie die Bestätigung einer betreuenden oder lehrenden Person der Fakultät für Psychologie vorlegen können, dass die Einsichtnahme im Rahmen der Ausbildung erfolgt.

§ 7 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Testverfahren oder deren Bestandteile hat die Benutzerin bzw. der Benutzer verschuldensunabhängig Schadenersatz zu leisten.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat zu diesem Zweck nach Entscheidung des Testothekspersonals und innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist entweder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Im Fall des Geldersatzes beschafft das Testothekspersonal selbst ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder lässt die Reparatur durchführen.

§ 8 Entzug der Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Pflichten, kann das Testothekspersonal die Zulassung zur Benutzung der Testothek vorübergehend oder dauerhaft beschränken oder entziehen. Die hiervon betroffene Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Benutzers oder einer Benutzerin von der weiteren Benutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Psychologie durch Bescheid.
- (3) Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin/des Benutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Psychologie vom 01. Oktober 2018.

Hagen, den 01. Oktober 2018

Der Gründungsdekan der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez. gez.

Prof. Dr. Stefan Stürmer Prof. Dr. Ada Pellert